

4038/AB XX.GP

Der Abgeordnete zum Nationalrat DI Hofmann, und weitere Abgeordnete, haben am 07.05.1998 unter der Nr. 4350/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Goldener Abfall" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Waren die anonymen Anzeigen oder vom Umweltbundesamt festgestellten Differenzmengen Anlaß für die Erhebungen durch die Sicherheitsdirektion? Sollten es die Differenzmengen gewesen sein, wie hoch waren diese?
2. Wurde überprüft, ob diese Differenzmengen tatsächlich gegeben waren oder ob sie z.B. nur aufgrund von Übertragungsfehlern bei der Datenerfassung durch das Bundesumweltamt zustande gekommen sind?
3. Inwieweit greift die Sicherheitsdirektion auf die Ergebnisse der Untersuchungen durch die Umweltrechtsabteilung zurück und berücksichtigt diese?
4. Warum wurden die Erhebungen durch die Sicherheitsdirektion nicht bereits eingestellt, wenn zwei Untersuchungen durch die Umweltrechtsabteilung keine Unregelmäßigkeiten, welche die J. Vorwagner GesmbH & Co. KG zu verantworten hätte, ergaben?
5. Weshalb wirft man der J. Vorwagner GesmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Entsorgung von ölverunreinigtem Erdreich vor; zu Unrecht Altlastensanierungsbeiträge ein gehoben zu haben, wenn diese für die Eluatklassen II und III ohnedies gleich hoch sind?
6. Weshalb wirft man der J. Vorwagner GesmbH & Co. KG vor; verschiedene Öle zu vermischen, obwohl dies nach dem Abfallwirtschaftsgesetz ohnedies erlaubt ist?
7. Wie lange werden die Ermittlungen durch die Sicherheitsdirektion noch dauern?

8. Ist nach Abschluß dieser Ermittlungen für den Fall, daß sich die Anschuldigungen als haltlos erweisen sollten, beabsichtigt, die Pressemeldungen zu dementieren?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Ermittlungen wurden aufgrund der von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich - Kriminalabteilung des Landesgendarmeeriekommandos - festgestellten Massendifferenzen nach Durchsicht der Begleitscheine im Oberösterreichischen Datenverbund eingeleitet, wobei die Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 24.05.1995, sowie etwa zeitgleich das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie um Überprüfung der Abfallgebarung ersucht wurden.

Eine anonyme Anzeige war bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Überprüfungen sind erfolgt, wobei versucht wurde, durch dreimalige mündliche Vernehmung des abfallrechtlichen Geschäftsführers und mehrmaligem Schriftverkehr mit der Firma Vorwagner die Massendifferenzen aufzuklären.

Zu Frage 3 und 4:

Die Überprüfung der Umweltrechtsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung am 17.07.1995 erbrachte keine Feststellung von Übertretungen verwaltungsrechtlicher Vorschriften. Die Auswertung des Umweltbundesamtes hat dagegen eine Massendifferenz von 8.105,4 Tonnen im Bereich der gefährlichen Abfälle ergeben.

Die Überprüfungen haben somit widersprüchliche Ergebnisse erbracht.

Die Beurteilung eines Sachverhaltes im Hinblick auf das Vorliegen von mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen - im gegenständlichen Fall des schweren gewerbsmäßigen Betruges - und der Beweismittel obliegt ausschließlich den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Sicherheitsbehörden sind gemäß § 84 StPO verpflichtet, Verdachtsmomente und Erhebungsergebnisse jedenfalls den Justizbehörden anzuzeigen. Eine Einstellung des Verfahrens durch die Sicherheitsbehörde bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung ist somit unzulässig.

Zu Frage 5:

Bei Befragungen der betroffenen Abfallerzeuger ergab sich der Verdacht eines betrügerischen Vorgehens der Firma Vorwagner. Ob tatsächlich eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht zu beurteilen sein.

Zu Frage 6:

Die Einhaltung der maßgeblichen verwaltungsrechtlichen Vorschriften ist für die Prüfung des Sachverhaltes im Hinblick auf das Vorliegen des Verdachtes des Betruges unerheblich. Es ergaben sich Anhaltspunkte, daß die Vermengung ohne Wissen des nachgeschalteten Entsorgungsbetriebes erfolgte und diesem dadurch ein finanzieller Schaden entstand.

Ob tatsächlich eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht zu beurteilen sein.

Zu Frage 7:

Die polizeilichen Ermittlungen waren zum Zeitpunkt der Übersendung der Straf - anzeige an die Staatsanwaltschaft Wels am 25.05.1997 an sich abgeschlossen. Weitere Erhebungen erfolgen nur mehr über Aufträge der Justizbehörden.

Zu Frage 8:

Entscheidungen der Justizbehörden werden von den Sicherheitsbehörden nicht veröffentlicht.